

Immaterielle Wirtschaftsgüter Luxemburg (IP-Box)

- I. Intellectual-Property-Box (IP-Box) in Luxemburg
- II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Luxemburg
- III. IP-Gesellschaft in Luxemburg
 - 1. Luxemburger IP-Gesellschaft als Instrument zur Steueroptimierung
 - 2. Gestaltungsmöglichkeiten der Luxemburger IP-Gesellschaft
- IV. Vorteile einer IP-Gesellschaft in Luxemburg
 - 1. Privilegierte Besteuerung der Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP)
 - 1.1. *Steuerbegünstigung für Einkünfte aus der Verwendung von immateriellen Wirtschaftsgütern*
 - 1.2. *Steuerbefreiungen*
 - 1.3. *Voraussetzungen*
 - 2. Weitere Vorteile

Immaterielle Wirtschaftsgüter Luxemburg (IP-Box)

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

Immaterielle Wirtschaftsgüter Luxemburg (IP-Box)

I. Intellectual-Property-Box (IP-Box) in Luxemburg

Die sog. IP-Box ist ein international anerkanntes und mittlerweile sehr verbreitetes Instrument zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Dabei handelt es sich um ein besonderes Steuerregime, in dessen Rahmen Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP) eine Privilegierung im Hinblick auf ihre Besteuerung erfahren.

Ein derartiges Steuerregime ist in Luxemburg dergestalt vorzufinden, dass Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern steuerbegünstigt behandelt werden. In diesem Rahmen kommt der luxemburgische Sonderabzug zur Anwendung, der sogar zur teilweisen Steuerbefreiung für Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern in Luxemburg führen kann.

II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Luxemburg

Als immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) im Sinne des luxemburgischen Sonderabzuges gelten:

Patente, Urheberrechte, Copyrights, Software, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Modelle, Domainnamen, Markenzeichen für Dienstleistungen und Waren sowie Produktions- und Vertriebs-Know-How.

III. IP-Gesellschaft in Luxemburg

Im internationalen Wettbewerb stellen immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) zunehmend einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Der Wert immaterieller Wirtschaftsgüter kann dabei mittels einer steuereffizienten Strukturierung zusätzlich gesteigert werden, nämlich durch ihre Verlagerung ins Ausland, um nachfolgend die Lizenzträge in einer steuerprivilegierten IP-Gesellschaft zu vereinnahmen. Denn Gewinne und Steuereinnahmen fallen insbesondere dort an, wo das immaterielle Wirtschaftsgut liegt. Außerdem sind solche Güter nicht an einen bestimmten Standort gebunden und können daher grundsätzlich relativ einfach auf eine IP-Gesellschaft übertragen werden. Bei den IP-Gesellschaften handelt es sich um Tochtergesellschaften, die speziell in einem Land mit besonders vorteilhaftem Steuersystem gegründet werden und immaterielle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens konzentrieren. Die IP-Gesellschaft ist sodann für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung, den Schutz, die Verwaltung und die Verwertung der immateriellen Wirtschaftsgüter zuständig und verlizenziert diese anschließend an Gruppengesellschaften bzw. Dritte.

1. Luxemburger IP-Gesellschaft als Instrument zur Steueroptimierung

Eine luxemburgische IP-Gesellschaft kann in Form einer Kapitalgesellschaft, mithin als Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) gegründet werden. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Luxemburg erfolgt grundsätzlich mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburg hinterlegt. Das Mindestkapital hängt indes von der jeweils gewählten Rechtsform ab.

Werden immaterielle Wirtschaftsgüter auf eine luxemburgische IP-Gesellschaft übertragen, können Gewinne aus diesen IP-Rechten in Luxemburg der privilegierten Besteuerung unterliegen.

2. Gestaltungsmöglichkeiten der Luxemburger IP-Gesellschaft

Zur Realisierung einer Steuerminimierung für Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von eigenen oder fremden Immaterialgüterrechten durch eine IP-Gesellschaft haben sich im Laufe der Zeit Geschäftsmodelle entwickelt, die auf den Einsatz konzernzugehöriger luxemburgischer IP-SOPARFI-Holdinggesellschaften zurückgreifen. Diese können steuerfrei ausgestaltet werden. Durch den Transfer von wertvollen immateriellen Wirtschaftsgütern an in Luxemburg ansässige steuerprivilegierte IP-SOPARFI-Holdinggesellschaften findet letztlich eine Gewinnverlagerung statt. Die Gewinne unterliegen schließlich dem luxemburgischen Sonderabzug.

IV. Vorteile einer IP-Gesellschaft in Luxemburg

1. Privilegierte Besteuerung der Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP)

1.1. Steuerbegünstigung für Einkünfte aus der Verwendung von immateriellen Wirtschaftsgütern

Grundsätzlich unterliegen Kapitalgesellschaften in Luxemburg seit dem 1. Januar 2013 einer Ertragsbesteuerung i. H. v. 29,22% (21% bzw. 20% Körperschaftsteuer, erhöht um den Beitrag zum Arbeitslosenfond in Höhe von 7%, sowie Gewerbesteuer in Höhe von 6,75%).

Allerdings werden Nettoeinkünfte und Veräußerungsgewinne aus der Nutzung, Lizenzierung und Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern in Luxemburg unter Anwendung des Sonderabzuges nur zu 20% besteuert. Damit bleiben 80% dieses Einkommens von der Luxemburger Steuer befreit, was im Ergebnis zu einer effektiven Steuerbelastung des begünstigten Einkommens von 5,84% führt. Abzugsfähig sind dabei u. a. Finanzierungskosten und Abschreibungen.

1.2. Steuerbefreiungen

Die Luxemburger Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% des steuerbaren Vermögens, wird auf immaterielle Wirtschaftsgüter nicht erhoben.

Es fällt darüber hinaus keine Quellensteuer auf Liquidationsgewinne einer luxemburgischen Gesellschaft sowie auf Lizenzgebühren oder Zinsen an. Unter Anwendung der Mutter-Tochter-Direktive ist ferner die Befreiung von der Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen möglich.

1.3. Voraussetzungen

Der Luxemburger Sonderabzug von 80% kommt unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

Das immaterielle Wirtschaftsgut muss nach dem 31.12.2007 angeschafft oder entwickelt worden sein. Mithin muss mindestens wirtschaftliches Eigentum an den Immaterialgüterrechten bestehen. Ein Patent ist grundsätzlich nicht erforderlich, sondern vielmehr ein Recht aus ausschließlicher Nutzung innerhalb eines bestimmten Gebiets. Erforderlich ist ferner die handelsbilanzielle Aktivierung der immateriellen Wirtschaftsgüter bzw. zuvor verausgabter Entwicklungskosten. Im Falle des Erwerbes von immateriellen Wirtschaftsgütern ist ein Nachweis außersteuerlicher Gründe vonnöten. Nicht erlaubt ist der Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter von unmittelbar verbundenen oder angeschlossenen Unternehmen. Dies betrifft die Übertragung bei Mutter-/Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 10% und bei Schwestergesellschaften mit gemeinsamen Anteilseignern. Des Weiteren ist erforderlich, dass die IP-Gesellschaft über eine luxemburgische Firmenadresse sowie über mindestens einen in Luxemburg ansässigen Direktor verfügt.

2. Weitere Vorteile

In der luxemburgischen Steuerpraxis herrscht eine flexible Handhabung der Bemessungsgrundlage. Bei Fragen über den Umfang der Steuerpflicht kann bei der Luxemburger Steuerbehörde eine vorherige Auskunft bzw. Zusicherungen über die Art und Weise der Besteuerung eingeholt werden (sog. Steuerruling). Anschließend darf man sich grundsätzlich beidseitig auf die getroffene Vereinbarung verlassen. Die Durchführung dieses sog. Steuerrulingverfahrens ist in Luxemburg innerhalb weniger Wochen möglich.

In Luxemburg ist darüber hinaus ein unbeschränkter Verlustvortrag möglich und mithin eine Reduzierung der Steuerlast.

Luxemburg unterhält ferner mit vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), sodass bereits besteuerte Einkünfte bei Transaktionen nicht erneut zur Steuer gebracht werden dürfen. Eine Anrechnung der im Ausland bezahlter Quellensteuer auf Lizenzeinnahmen ist folglich möglich, sofern kein Anrechnungsüberhang entsteht.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....